

Arzneimittelrecht

Pick-up-Stelle ja, Barrabatte nein!

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az.: 6 U 2657/09) hat das Oberlandesgericht (OLG) München entschieden, dass „Pick-up-Stellen“ ausländischer Versandapotheken in einer deutschen Apotheke grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Für unzulässig hielt das OLG jedoch die auf die Arzneimittel gewährten Preisnachlässe.



Urteil unter
www.iww.de
Abruf-Nr. XXX

Der Fall

Die beklagte Apotheke bot ihren Kunden an, sie ausführlich pharmazeutisch zu beraten, in deren Auftrag dann Arzneimittel bei einer ungarischen Versandapotheke zu bestellen, diese zu überprüfen und mit einem deutlichen Preisnachlass weiterzugeben. Dabei bediente sich die Apotheke des eigenen Großhandels, der Arzneimittel nach Ungarn lieferte, von wo aus diese wieder nach Deutschland transportiert wurden. Zwei Mitbewerber erhoben hiergegen Klage.

Apotheke
„importierte“
Arzneimittel aus
Ungarn

Die Entscheidung des OLG München

Das OLG München hatte gegen das „Geschäftsmodell“ wenig einzuwenden. Insbesondere befand es, dass deutsche Apotheken keine Pick-up-Stellen seien, sondern bloße „Empfangsapotheken“, wenn sie Arzneimittel aus anderen EU-Ländern einführen, diese an ihre Kunden abgeben und den Rechnungsbetrag für die ausländische Offizin einziehen.

Bloße „Empfangs-
apotheke“, keine
Pick-up-Stelle

Allerdings beanstandete das OLG es als wettbewerbswidrig, das diese Arzneimittel zu einem anderen Preis abgeben werden, als es die Arzneimittelpreisverordnung vorsehe. Dabei sei es gleich, ob es sich um ihre eigene oder um im Auftrag des Kunden aus dem Ausland besorgte und mit der Rechnung einer ausländische Apotheke versehene Ware handle. Das OLG stellt klar, dass hier nicht der Fall einer ausländischen Versandapotheke vorliege, die direkt an deutsche Kunden liefere. Es handle sich vielmehr um eine Abgabe im Wiederverkauf im Sinne der Arzneimittelpreisverordnung. Das Gericht verwies auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a Heilmittelwerbegesetz (HWG), wonach Geldzuwendungen entgegen der Arzneimittelpreisverordnung ausdrücklich unzulässig seien.

Praxishinweis

Die Entscheidung des OLG ist nicht übertragbar auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 09.09.2010, Az: I ZR 193/07 u. a.) zu „Apothekenboni“. Der BGH befasste sich vorwiegend mit der Gewährung von Bonuspunkten und nicht Barrabatten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ das OLG die Revision zu.

Keine Übertragbar-
keit auf BGH-
Rechtsprechung